



# **IPSI**

Initiative zur Prävention von Suizid in der Schweiz  
Initiative pour la prévention du suicide en Suisse  
Iniziativa per la prevenzione del suicidio in Svizzera  
Iniziativa per la prevenziun cunter il suicid in Svizra

# Statuten von IPSILON

## Inhalt

<b>I. Name, Sitz, Zweck.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name und Sitz .....	3
Art. 2 Zweck.....	3
<b>II. Mitgliedschaft.....</b>	<b>3</b>
Art. 3 Mitglieder .....	3
Art. 4 Aufnahme als Mitglied .....	3
Art. 5 Rechte der Mitglieder.....	3
Art. 6 Pflichten der Mitglieder .....	3
Art. 7 Austritt.....	4
Art. 8 Ausschluss.....	4
Art. 9 Gönner .....	4
<b>III. Organe .....</b>	<b>4</b>
Art. 10 Organe .....	4
<b>A. Die Mitgliederversammlung.....</b>	<b>4</b>
Art. 11 Funktion und Befugnisse .....	4
Art. 12 Einberufung .....	5
Art. 13 Form der Einberufung.....	5
Art. 14 Verhandlungsführung und Protokoll .....	5
Art. 15 Abstimmungen und Wahlen .....	5
Art. 16 Wichtige Beschlüsse.....	5
<b>B) Der Vorstand .....</b>	<b>6</b>
Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer.....	6
Art. 18 Funktion und Befugnisse des Vorstands .....	6
Art. 19 Organisation und Beschlussfassung .....	6
Art. 20 Zeichnungsberechtigung .....	6
<b>C) Die Revisionsstelle.....</b>	<b>7</b>
Art. 21 Revisionsstelle .....	7
<b>IV. Finanzen, Verantwortlichkeit.....</b>	<b>7</b>
Art. 22 Finanzen .....	7
Art. 23 Rechnungs- und Geschäftsjahr .....	7
Art. 24 Rechnungslegung.....	7
Art. 25 Verantwortlichkeit .....	7
<b>V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins .....</b>	<b>7</b>
Art. 26 Statutenänderung .....	7
Art. 27 Auflösung des Vereins.....	7
<b>VI. Schlussbestimmung .....</b>	<b>8</b>
Art. 28 Inkraftsetzung .....	8

# Statuten

## *I. Name, Sitz, Zweck*

### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup>Unter dem Namen „ipsilon“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

<sup>2</sup>Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort seiner Verwaltung.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Das Ziel des Vereins ist, Suizid zu verstehen und zu verhüten.

<sup>2</sup>Der Verein versteht sich als das nationale Fach- und Koordinationszentrum für Suizidverhütung in der Schweiz. Er koordiniert und unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder, fördert das Wissen zu Suizid und engagiert sich in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Suizidverhütung.

## *II. Mitgliedschaft*

### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglied kann jede private oder öffentliche Organisation (juristische Person) werden, welche die Suizidverhütung, die Suizidforschung oder die Sorge um die Betroffenen von Suizid zur Aufgabe hat.

### **Art. 4 Aufnahme als Mitglied**

<sup>1</sup>Organisationen, die Mitglied werden wollen, unterbreiten dem Vorstand ein schriftliches Gesuch mit einer Erklärung, dass sie mit den Statuten einverstanden sind.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grund ablehnen.

<sup>3</sup>Gegen einen ablehnenden Entscheid kann der Gesuchsteller innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen.

### **Art. 5 Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und vom Vorstand sowie von der Revisionsstelle Auskunft zu den Geschäften des Vereins zu verlangen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Mitgliederversammlung durch eine bevollmächtigte Person aus. Eine Person kann jeweils nur ein Mitglied vertreten; Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.

### **Art. 6 Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup>Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt wird.

<sup>2</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nur für den ordentlichen Jahresbeitrag persönlich belangt werden.

## **Art. 7 Austritt**

Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das Austrittsjahr voll geschuldet.

## **Art. 8 Ausschluss**

<sup>1</sup>Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

<sup>2</sup>Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen.

## **Art. 9 Gönner**

<sup>1</sup>Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein ideell oder materiell unterstützen will.

<sup>2</sup>Gönner haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie werden regelmässig über die Aktivität des Vereins informiert und persönlich zu öffentlichen Anlässen des Vereins eingeladen. Sie bezahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Gönnerbeitrag.

<sup>3</sup>Die Aufnahme als Gönner erfolgt automatisch mit der schriftlichen Anmeldung und der Einzahlung des Gönnerbeitrags. Die Gönnerschaft erneuert sich mit der Einzahlung des Jahresbeitrags.

## *III. Organe*

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

#### *A. Die Mitgliederversammlung*

### **Art. 11 Funktion und Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.

<sup>2</sup>Ihr stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- die Festlegung des Mitglieder- und Gönnerbeitrages
- die Genehmigung der Mehrjahresplanung des Vorstands
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Vorstands über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- der Entscheid über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- die Auflösung des Vereins

## **Art. 12 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens 2 Monate zum voraus vom Vorstand anzukündigen.

<sup>3</sup>Mitglieder, die ein Traktandum (Verhandlungsgegenstand) einzubringen wünschen, reichen ihren Antrag spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand ein. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

<sup>4</sup>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Der Vorstand hat die von den Mitgliedern verlangte Versammlung innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

## **Art. 13 Form der Einberufung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder einzuberufen.

<sup>2</sup>Die Einberufung enthält die Traktanden mit den Anträgen des Vorstands und der Mitglieder, welche Anträge stellen oder die Einberufung einer Versammlung verlangt haben.

<sup>3</sup>Über nicht traktandierte Gegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung.

## **Art. 14 Verhandlungsführung und Protokoll**

<sup>1</sup>Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung. Ist sie/er daran verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Tagungsvorsitzende/n aus ihrer Mitte.

<sup>2</sup>Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- die Anzahl anwesender Mitglieder
- die Beschlüsse und Wahlergebnisse
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten
- die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 

<sup>3</sup>Das Protokoll wird durch die folgende Mitgliederversammlung gutgeheissen.

## **Art. 15 Abstimmungen und Wahlen**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach folgenden Regeln:

- Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung eine Wahl oder eine Abstimmung geheim durchführen.
- Bei Sachgeschäften gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bzw. leere Stimmzettel und ungültige Stimmen zählen nicht.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr (50% + 1) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los.

## **Art. 16 Wichtige Beschlüsse**

Beschlüsse zu folgenden Geschäften erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

## *B) Der Vorstand*

### **Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie höchstens fünf weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder sind natürliche Personen und werden von der Mitgliederversammlung in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt und nicht als Vertreter von Mitgliederorganisationen.

<sup>3</sup>Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung der sprachlichen Regionen und der Geschlechter zu achten.

<sup>4</sup>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 18 Funktion und Befugnisse des Vorstands**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das leitende Organ. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Kompetenz der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

<sup>2</sup>Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Vorberatung und die Antragstellung zu den Geschäften der Mitgliederversammlung
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- den Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Leitung und Organisation des Vereins
- die Vertretung des Vereins nach Aussen
- die Festlegung des Jahresbudgets

<sup>3</sup>Er kann Aufgaben an eine Geschäftsleitung oder an eine von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe übertragen.

### **Art. 19 Organisation und Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.

<sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident bzw. der Vizepräsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Mitglieder die mündliche Beratung verlangen. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Stimme aller Vorstandsmitglieder, um gültig zu sein.

<sup>5</sup>Der Vorstand legt die weitere Organisation und die Grundsätze der Geschäftsführung in einem Reglement fest.

### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Der Verein kann sich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtlich verpflichten.

<sup>2</sup>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

### *C) Die Revisionsstelle*

#### **Art. 21 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung bezeichnet eine befähigte Treuhandgesellschaft als unabhängige Revisionsstelle.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle prüft die finanziellen Angelegenheiten und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

### *IV. Finanzen, Verantwortlichkeit*

#### **Art. 22 Finanzen**

Der Verein finanziert sich im wesentlichen durch

- jährliche Mitgliederbeiträge
- jährliche Gönnerbeiträge
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Sponsoring
- Erträge aus Dienstleistungen

#### **Art. 23 Rechnungs- und Geschäftsjahr**

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 24 Rechnungslegung**

Die Vereinsrechnung wird nach den anerkannten Regeln der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

#### **Art. 25 Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup>Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision des Vereins befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie dem Verein durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

<sup>2</sup>Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so haftet jede Person im Verhältnis des Schadens, der ihr aufgrund des Verschuldens und der Umstände persönlich zugerechnet werden kann.

### *V. Statutenänderung und Auflösung des Vereins*

#### **Art. 26 Statutenänderung**

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abstimmenden Mitgliedern geändert werden.

#### **Art. 27 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung abstimmenden Mitgliedern beschlossen werden.

<sup>2</sup>Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche von der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.

*VI. Schlussbestimmung*

**Art. 28 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Bern vom 2. Dezember 2003 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten werden auf französisch übersetzt. Die deutschsprachige Fassung ist die rechtlich massgebende.

Statutenänderung gemäss Beschluss Mitgliederversammlung vom 9.12.2004

Bern, 9. Dezember 2004

sig.

Conrad Frey  
Präsident

sig.

Barbara Weil  
Geschäftsleiterin